

4 Z 7
(1977+2)



**Grundsatzprogramm
des
Deutschen Alpenvereins
zum Schutz des
Alpenraumes**

4 z 7 (1977 +2)
ausleihen

~~4 E 158~~^{b1}

Alpenvereinsbücherei
D.A.V. München

Grundsatzprogramm des Deutschen Alpenvereins zum Schutz des Alpenraumes

1. Präambel.....	5
2. Thesen zum Schutz des Alpenraumes.....	6
2.1 Hütten und Wege.....	6
2.2 Bergbahnen und Erholungsverkehr.....	6
2.3 Straßen und Wirtschaftswege.....	7
2.4 Kraftwerke und Wasserwirtschaft.....	8
2.5 Land- und Forstwirtschaft, Jagd.....	9
2.6 Landeskultur und Schutzgebiete.....	11
2.7 Raumordnung und Siedlungswesen.....	12
2.8 Entwicklungsleitbild und Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	13
3. Erläuterung der Präambel.....	14
4. Erläuterung der Thesen.....	16
4.1 Hütten und Wege.....	16
4.2 Bergbahnen und Erholungsverkehr.....	16
4.3 Straßen und Wirtschaftswege.....	17
4.4 Kraftwerke und Wasserwirtschaft.....	18
4.5 Land- und Forstwirtschaft, Jagd.....	18
4.6 Landeskultur und Schutzgebiete.....	19
4.7 Raumordnung und Siedlungswesen.....	20
4.8 Entwicklungsleitbild und Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	21

Alpenvereinsbücherei
D.A.V. München

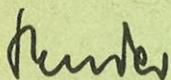
77 766

VORWORT

Millionen Besucher kommen alljährlich in die Alpen und schöpfen im Hochgebirge Kraft und Gesundheit für den Alltag. In jedem Jahr werden es mehr. Die Fachleute des Fremdenverkehrs rechnen in den nächsten Jahrzehnten sogar noch einmal mit einer Verdoppelung des Besucherstromes.

Auch diese Menschen werden im Alpenraum Platz finden, Voraussetzung ist allerdings, daß wir diesen einzigartigen Erholungsraum besser schützen und vor allen zerstörenden Eingriffen bewahren. Der Deutsche Alpenverein will dazu mit dem Grundsatzprogramm zum Schutz des Alpenraumes seinen Beitrag leisten.

Dieses Grundsatzprogramm ist auf der Hauptversammlung des DAV in Würzburg 1976 beraten, dann ein Jahr lang mit allen Sektionen sowie befreundeten Verbänden und Organisationen diskutiert und auf der Hauptversammlung in Rosenheim am 10. Juni 1977 endgültig beschlossen worden. Jeder ist dazu aufgerufen, sich für die Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen.



Reinhard Sander
Erster Vorsitzender
des DAV

1. Präambel

Der Alpenraum ist durch zivilisatorische Eingriffe aller Art mehr denn je in seiner Substanz bedroht. Der einzigartige Erholungs- und Erlebniswert des Hochgebirges steht dabei ebenso in zunehmender Gefahr wie das Gleichgewicht des Naturhaushaltes und damit auch die Wirtschafts- und Existenzgrundlage für die einheimische Bevölkerung.

Der DAV hat gemeinsam mit den alpinen Verbänden der Nachbarländer sowohl die wissenschaftliche Erforschung als auch die touristische Erschließung des Alpenraumes eingeleitet und es immer als seine Aufgabe betrachtet, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der einheimischen Bevölkerung beizutragen. Als Schrittmacher des Fremdenverkehrs und Kenner der in weiten Teilen nach wie vor förderungsbedürftigen Talregionen weiß er die wirtschaftlichen Anliegen ganz besonders zu würdigen. Er weiß zugleich, daß die Landschaft und ihr Erholungswert als größtes Kapital des Fremdenverkehrs anzusehen sind und damit die Ziele des DAV mit denen der einheimischen Bevölkerung grundsätzlich dann übereinstimmen, wenn alle wirtschaftlichen Eingriffe in ihrer Gesamtheit den Naturhaushalt langfristig nicht überfordern.

Dem DAV ist bewußt, daß es in erster Linie Sache der einheimischen Bevölkerung und der politisch Verantwortlichen ist, die Entwicklungsziele für den Alpenraum selbst zu bestimmen. Der DAV hält sich indessen aufgrund seiner über ein Jahrhundert lang erbrachten ideellen und materiellen Leistungen für legitimiert, seinen Beitrag zum Schutz des Alpenraumes zu leisten.

Weil der DAV die Erschließung eingeleitet hat, trifft ihn nun sogar die erhöhte Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sich die verfolgten Absichten nicht zum Schaden der einheimischen Bevölkerung und der gesamten Gesellschaft in ihr Gegenteil verkehren.

Im Bewußtsein dieser Verantwortung formuliert der DAV sein GRUNDSATZPROGRAMM zum Schutz des Alpenraumes. Die Thesen des Programms beruhen auf folgenden Überlegungen:

Zur dauernden Existenzsicherung einschließlich einer angemessenen wirtschaftlichen Entwicklung der einheimischen Bevölkerung haben deren Nutzungsansprüche an ihren Lebensraum Vorrang. Diese Nutzungsansprüche müssen sich in ihrer Gesamtheit an der Belastbarkeit des Naturhaushaltes orientieren. Das bedeutet, daß der Naturhaushalt (Wasser, Luft, Boden, Tier- und Pflanzenwelt, Klima) nur in demjenigen Ausmaß in Anspruch genommen werden darf, daß auch für die nachfolgenden Generationen ein ausreichender, gesunder Entwicklungsspielraum verbleibt (Prinzip der Nachhaltigkeit).

Die Versorgung der außeralpinen Bevölkerung mit Trinkwasser, Energie, Freizeit-, Erholungs- und Verkehrsraum darf nur in dem Umfang stattfinden, der die am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierten Nutzungsansprüche der einheimischen Bevölkerung nicht beeinträchtigt.

Das Grundsatzprogramm versteht sich als Teil der Gesamtbemühungen des DAV für den Umweltschutz und soll nicht der Verlagerung von Umweltproblemen in außeralpine Gebiete dienen. Die in diesem Programm niedergelegten Thesen des DAV haben vielmehr das Ziel, die Alpen als Lebensraum zu erhalten und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern. Dieses Ziel deckt sich mit dem öffentlichen Interesse der Bewohner des Alpenraumes. Der DAV betrachtet sich insoweit als Träger öffentlicher Belange. Deshalb erwartet der DAV von allen zuständigen Behörden und Dienststellen, bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deutschen Alpen- und Voralpenraum beteiligt zu werden. Darüber hinaus erklärt sich der DAV zur Mitarbeit an einem grenzüberschreitenden Leitbild zur Entwicklung und Sicherung des Alpenraumes bereit.

2. Thesen zum Schutz des Alpenraumes

2.1 Hütten und Wege

Hütten auf einfache Bedürfnisse abstellen	Die Alpenvereinshütten im Hochgebirge sind allen Bergsteigern und Bergwanderern zugänglich. Sie sind in Gestaltung und Betrieb auf deren einfache Bedürfnisse abzustellen. Berghütten sind keine Hotels.
Keine neuen Hütten mehr bauen	Die Erschließung des Alpenraumes ist für den DAV abgeschlossen. Er lehnt deshalb weitere Hüttenneubauten ab.
Hütten landschaftsgebunden umbauen	Bei Hüttenumbauten aller Art ist landschaftsgebunden zu bauen.
Abfall und Abwasser geordnet beseitigen	Die alpinen Verbände haben bei ihren Hütten die Pflicht zu einer geordneten Abfall- und Abwasserbeseitigung.
Grundsätzlich keine neuen Wege und Steige mehr anlegen	Die alpinen Verbände und andere Organisationen haben in der Vergangenheit auch im Hochgebirge ein umfangreiches Wegenetz angelegt. In Zukunft soll dieses Netz unterhalten, aber grundsätzlich nicht erweitert werden. Jede geplante Neuanlage von Wegen oder Steigen ist deshalb unter Anlegung strengster Maßstäbe auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.
Wegegebote nicht hinnehmen	Andererseits nehmen die Bergsteiger und Bergwanderer das Recht der uneingeschränkten Betretbarkeit des Hochgebirges im Alpenraum für sich in Anspruch. Beschränkungen der Begehbarkeit des Berggebietes durch Jagdschutzgebiete, privates Grundstückseigentum oder durch öffentliche Wegegebote können grundsätzlich nicht hingenommen werden.
Versorgungswege nur für die Ver- und Entsorgung benützen	Auf Versorgungswegen alpiner Unterkünfte ist öffentlicher motorisierter Verkehr strikt zu unterbinden. Versorgungsfahrten und -flüge dürfen grundsätzlich nicht an Wochenendtagen durchgeführt werden.
Vorhandene Versorgungswege umweltverträglich ausbauen	Wenn der Ausbau von Versorgungswegen — dazu gehören auch Materialeilbahnen — unerlässlich sein sollte, bedarf er der fachgerechten und landschaftsgebundenen Planung und Durchführung.

2.2 Bergbahnen und Erholungsverkehr

Keine neuen Seilbahnen mehr bauen	Die Erschließung des Alpenraumes mit Bergbahnen und Liften hält der DAV für weitestgehend abgeschlossen. Er lehnt deshalb die Errichtung neuer Anlagen außerhalb bereits erschlossener Gebiete ab.
Individual- und Breitentourismus trennen	Eine räumliche Trennung von Individual- und Breitentourismus ist anzustreben, um den unterschiedlichen Freizeit- und Erholungsbedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden.

Ruhezonen für den Individualtourismus sichern

Zugang zu den Gewässern freihalten

Erschließungszonen für den Breitentourismus umweltverträglich gestalten

Gesamtheit der Seilbahnen und Folgeeinrichtungen raumordnerisch beurteilen und auf Umweltverträglichkeit prüfen

Große Wintersporteinrichtungen auf zentrale Orte konzentrieren

Flächen für Wintersporteinrichtungen in Bauleitplänen festlegen

Motorisierter Erholungsverkehr außerhalb des öffentlichen Wegenetzes unzulässig

2.3 Straßen und Wirtschaftswege

Alpenraum nicht weiter asphaltieren

Bisher nicht erschlossene Gebiete sind zu Ruhezonen zu erklären und bleiben ohne Erholungseinrichtungen (mit Ausnahme von bestehenden Hütten und alpinen Wegen) dem Individualtourismus vorbehalten. Der DAV ist bereit, bei den Beratungen zur Ausweisung dieser Ruhezonen auch außerhalb der Landesgrenzen mitzuwirken.

Der freie Zugang zu allen Gewässern im Alpenraum einschließlich ihrer Ufergelände ist zu gewährleisten, soweit Gründe des Naturschutzes nicht entgegenstehen. Vorhandene öffentliche Zugänge zu den Gewässern sind zu erhalten und rechtlich zu sichern.

In den bereits erschlossenen Gebieten (Erschließungszonen) sind zusätzliche Erholungseinrichtungen für den Breitentourismus auf belastbare Landschaftsteile zu konzentrieren. Ihr Betrieb ist ebenso wie der bestehender Anlagen umweltverträglich zu gestalten. Kriterien zur Ermittlung belastbarer Landschaftsteile sind an Modellfällen zu entwickeln.

Bei Anträgen zum Bau und Betrieb von Seilbahnen und Liften samt Folgeeinrichtungen in erschlossenen Gebieten ist für den jeweiligen Raum ein Gesamterschließungskonzept zur raumordnerischen Beurteilung vorzulegen. Gleichzeitig sind die Auswirkungen aller beabsichtigten Eingriffe in den Naturhaushalt auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen.

Große Wintersporteinrichtungen mit Bahnen und Pisten (Skizirkus) sollen sich um zentrale Orte konzentrieren, die über eine leistungsfähige touristische Infrastruktur verfügen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind und eine einwandfreie Ver- und Entsorgung garantieren.

Flächen, die für die Errichtung von Wintersportanlagen und ihre Folgeeinrichtungen geeignet sind und in belastbaren Erschließungszonen liegen, sind in den Bauleitplänen als besondere Skilaufzonen festzulegen. Außerhalb der ausgewiesenen Flächen ist die Errichtung von Wintersporteinrichtungen unzulässig oder auf Langlaufloipen zu beschränken.

Motorisierter Flugverkehr zu Vergnügungs-, Ausflugs- und Touristikzwecken ist wegen der weiträumigen Störungen für Tier und Mensch ganzjährig einzustellen. Auch Schneeraupen-Skifahrten und Fahrten mit Motorfahrzeugen jeder Bauart sind außerhalb des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes unzulässig.

Der „Asphaltierung des Alpengebietes“ durch weitere Verkehrsanlagen ist entgegenzuwirken (öffentliche Straßen, Flugplätze, Alm- und Forstwirtschaftswege).

Keine neuen transalpinen Fernstraßen bauen

Die vorhandenen oder in Bau befindlichen transalpinen Fernstraßen reichen für den Individualverkehr aus. Weitere Fernstraßen zerstören wertvolle Landschaftsteile, mindern deren Erholungswert und beschleunigen die unerwünschte Verdichtung in den Alpentälern.

Konzept: Dem transalpinen Schienennetz den Vorrang geben

Der transalpine Personen- und Güterverkehr ist künftig durch den vorrangigen Ausbau des Schienenfernverkehrsnetzes sicherzustellen.

Konzept: Dem inneralpinen Straßennetz den Vorrang geben

Der Ausbau des örtlichen und inneralpinen regionalen Straßennetzes ist vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Versorgung der einheimischen Bevölkerung und dem Anschluß an Erwerbsmöglichkeiten in entlegenen Gebieten zu betreiben.

Notwendige Verkehrsanlagen umweltverträglich bauen

Notwendige Verkehrsanlagen haben sich den landschaftlichen Gegebenheiten hinsichtlich Trassierung, verwendeten Baumaterialien und Bepflanzung anzupassen. Ökologisch wertvolle, störungsanfällige oder für die Erholung besonders attraktive Landschaftsteile sind in ihrer Ursprünglichkeit zu sichern.

Wirtschaftswege nur zweckbestimmt befahren

Die Wirtschaftswege im Alpenraum sind nur zur Sicherung der Landnutzung und zur Pflege der Kulturlandschaft errichtet worden. Sie stehen zu diesem Zweck mit Ausnahme der Bergrettung allein den dafür anerkannten Nutzungsberechtigten zur Befahrung mit Kraftfahrzeugen zur Verfügung.

Mißbräuchliche Benutzung der Wirtschaftswege bestrafen

Für Kraftfahrzeuge aller anderen Personen sind die Wirtschaftswege zu sperren. Mißbräuchen ist besser als bisher vorzubeugen.

Landschaftlich besonders wertvolle Täler von Motorverkehr freigehalten

Einige geeignete, landschaftlich besonders wertvolle und von Wanderwegen durchzogene Täler sollen von motorisiertem Verkehr gänzlich freigehalten werden.

2.4 Kraftwerke und Wasserhaushalt

Den natürlichen Wasserkreislauf erhalten

Der natürliche Wasserkreislauf ist dort, wo er noch ungestört ist, unbedingt zu erhalten. Zu vermeiden sind insbesondere Eingriffe in die Vegetation, die den schädlichen Abfluß der Niederschläge beschleunigen und dadurch Hochwasser und Bodenerosion auslösen oder fördern.

Die Wasserqualität erhalten

Die hohe Wasserqualität der Gebirgsgewässer muß erhalten oder wieder hergestellt werden. Dazu sind ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallbeseitigung der Almen, Hütten und Berghotels ebenso erforderlich wie die der Siedlungen und Industrieanlagen in den Tälern. Wasserverschmutzende Industrien sind aus dem Gebirge fernzuhalten.

In Schutzgebieten das Wasser nicht gewerblich nutzen

In Naturschutzgebieten, Reservaten, Nationalparks u. ä. oder in Gebieten, welche die Voraussetzungen dafür haben, dürfen keine Industrieanlagen, Stauwerke und

Energiebedarf an den Umweltbedingungen orientieren

Wasserkraftwerke gebaut werden, auch wenn solche Anlagen ökonomisch vorteilhaft erscheinen.

Die bisherigen quantitativen Wachstumsraten des Energieverbrauchs dürfen nicht zur Grundlage von Energiebedarfsrechnungen gemacht werden. Vielmehr haben sich Bedarf und Verbrauch von Energie an den Umweltbedingungen zu orientieren.

Energie auf umweltverträgliche Art gewinnen

Für die Deckung des künftigen Energiebedarfs sind umweltverträgliche Formen der Energiegewinnung zu entwickeln.

Kraftwerke dürfen die alpine Erholungslandschaft nicht stören

Der Wert der alpinen Erholungslandschaft darf durch Kraftwerke, Speicherbecken, Leitungstrassen, Strommasten und sonstige Folgeeinrichtungen nicht gestört werden.

Restwassermengen sicherstellen

In Tälern mit Wasserableitungen sind ununterbrochen fließende Restwassermengen sicherzustellen, deren Umfang die Erhaltung der Bäche als Lebensräume gewährleistet.

Wertvolle Lebensräume nicht zerstören

Durch die Anlage von Kraftwerken dürfen wertvolle Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanze oder landschaftlich besonders reizvolle Gebiete nicht zerstört werden. Dies gilt für alle Baumaßnahmen ebenso wie für Überstauungen und Wasserentnahmen.

Keine Kernkraftwerke innerhalb der Alpen errichten

Gerade in den Alpentälern kann das für Kernkraftwerke benötigte Kühlwasser bzw. die von ihnen erwärmte Luft den Naturhaushalt auch bei normalem Betrieb nachhaltig verändern. Darüber hinaus ist die absolute Beherrschung des Strahlenrisikos bei Betrieb, Transport und Lagerung von Kernbrennstoffen derzeit nicht gegeben. Der DAV lehnt deshalb die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken innerhalb der Alpen ab.

Industrieanlagen auf Umweltverträglichkeit überprüfen

Jeder Neu- oder Erweiterungsbau von Industrieanlagen, insbesondere von Wasser- und Wärmekraftwerken auf der Basis von Öl oder Kohle ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Kriterien für diese Prüfungen sind unverzüglich auszuarbeiten.

Den Grundsätzen der Bergwassercharta der UIAA anschließen

Im übrigen schließt sich der DAV den weiteren Grundsatzforderungen der Bergwassercharta der Internationalen Union der Bergsteigerverbände (UIAA) an.

2.5 Land- und Forstwirtschaft, Jagd

Berglandwirtschaft verstärkt fördern

Die Berglandwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zur Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft im Alpenraum. Sie verdient deshalb erhöhte Förderung. Maßnahmen, die sich landschaftsschädigend auswirken können, sind von der Förderung auszunehmen (z. B. Waldweide, Dränage von Feuchtgebieten).

Almen umweltverträglich sanieren	Die Almen tragen zur Existenzsicherung der Bergbauernbetriebe im Tal bei. Zum Ausgleich der Bewirtschaftungerschwernisse in den Hochlagen ist deshalb auch die Almwirtschaft besonders zu fördern. Almnutzung und Almsanierungen dürfen jedoch den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht nachhaltig negativ verändern.
Das Wegenetz beschränken	Das landwirtschaftliche Wegenetz, insbesondere das Almwegenetz, ist auf das nachweislich notwendige Maß in Länge und Breite zu beschränken.
Auf stabilen Flächen intensiv wirtschaften	Intensive Bewirtschaftungsformen sind auf ökologisch stabile und ebene oder nur wenig geneigte Flächen zu konzentrieren.
Vorranggebiete für die Berglandwirtschaft festlegen	Durch Siedlungen, Verkehrs- und Industrieanlagen werden der Bergbevölkerung die wertvollsten Nutzflächen entzogen. Deshalb sind unverzüglich Vorranggebiete zur Sicherung der Berglandwirtschaft festzulegen.
Landeskulturelle und soziale Aufgaben des Bergwaldes gehen vor	Den landeskulturellen und sozialen Aufgaben des Bergwaldes ist der Vorrang vor der Befriedigung aller anderen Nutzungsansprüche an den Wald im Alpenraum einzuräumen.
Natürliche Verjüngung des Bergwaldes stärken	Wald und Weide sind zu trennen, der Bestand an Schalenwild ist so zu regulieren, daß sich der Bergwald wieder auf natürliche Weise verjüngen kann.
Den Bergwald umweltverträglich bewirtschaften	Eine standortgerechte Baumartenmischung ist aus Gründen des Wasserhaushaltes und der Bodenstabilität sicherzustellen. Größere Kahlschläge sind zu vermeiden. Naturnahe Schutzwälder sind zu sichern und neu zu begründen, soweit die natürlichen Voraussetzungen dies zulassen.
Den Forstwegebau auf das unbedingt notwendige Maß beschränken	Der Forstwegebau ist auf das nachweislich notwendige Maß in Länge und Breite zu beschränken. Unvermeidliche Hanganschnitte müssen sofort wieder rekultiviert und begrünt werden. Für die Holzbringung sind landschaftsschonende Methoden zu erproben und rasch einzusetzen.
Die Vielfalt des Landschaftsbildes erhalten	In Erholungsgebieten ist eine zu ausgedehnte Aufforstung von bisherigen Freiflächen zu vermeiden, um die Vielfalt des Landschaftsbildes zu erhalten.
Einen artenreichen Wildtierbestand sichern	Ein artenreicher Bestand an Wildtieren ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Vom Aussterben bedrohte Tierarten sind unter besonderen Schutz zu stellen.
Den überhöhten Bestand an Schalenwild reduzieren	Der vielerorts durch intensive Hege überhöhte Bestand an Schalenwild (Rot-, Reh- und Gamswild) vernichtet den Bergwald, weil der natürliche Futtermittelvorrat (Äsungskapazität) nicht ausreicht. Deshalb ist dieser überhöhte Bestand auf ein Maß zu reduzieren, das dem Bergwald die Erfüllung seiner Funktionen zum Wohle aller Bürger erleichtert. Soweit die Möglichkeiten in Gesetz und Vollzug nicht ausreichen, sind sie vordringlich zu schaffen.

2.6 Landeskultur und Schutzgebiete

Auf die alpenländische Kulturlandschaft Rücksicht nehmen

Bei allen Maßnahmen im Alpenraum ist auf die Erhaltung der alpenländischen Kulturlandschaft Rücksicht zu nehmen. Großflächige Monokulturen sind im ganzen Alpenraum zu vermeiden.

Biologische Maßnahmen den technischen Eingriffen vorziehen

Die Maßnahmen der Landeskulturbehörden sollen auf eine Stabilisierung des Naturhaushaltes ausgerichtet sein. Deshalb sind biologische Maßnahmen, wo immer möglich, technischen Eingriffen vorzuziehen.

Wasserwirtschaft und Flurbereinigung müssen umweltverträglich bauen

Technische Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft sind im Gebirge auf den Schutz von Leben und Sachgütern zu beschränken und vor ihrer Durchführung auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Die Maßnahmen der Flurbereinigung haben den besonderen Gegebenheiten im Gebirge auf umweltverträgliche Art Rechnung zu tragen. So ist z. B. die Trockenlegung von Mooren und anderen ökologisch wertvollen Feuchtgebieten zu unterlassen.

Sofortmaßnahme: Kataster für Landschaftsschäden erstellen

Um einen Überblick über die bisherigen Beeinträchtigungen der alpenländischen Kulturlandschaft zu gewinnen, fordert der DAV als Sofortmaßnahme, alle Landschaftsschäden in einem Kataster zu erfassen. Aus der Bewertung dieser Schäden soll ein Programm zu ihrer Beseitigung ausgearbeitet werden.

Aufgelassene Anlagen beseitigen oder rekultivieren

Nicht mehr benötigte oder aufgelassene Anlagen aller Art, wie z. B. Seilbahnen, Leitungen, Masten, Gebäude, Straßen und Wege sind aus Gründen des Landschaftsbildes zu beseitigen und ihre Standorte zu rekultivieren bzw. zu renaturieren.

Abbaustätten rekultivieren

Abbaubetriebe von Rohstoffen (z. B. Sand- und Kieswerke, Steinbrüche, Kohle- und Erzbergwerke) sind im Zusammenhang mit der Abbaugenehmigung zur anschließenden Rekultivierung zu verpflichten.

Den Mutterboden schützen

Die Zerstörung des Mutterbodens durch Überbauung und Abgrabung ist so gering wie möglich zu halten. Bei allen Baumaßnahmen ist für seine Wiederverwendung zu sorgen.

Die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sichern

Die hohe Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist zu erhalten und wieder herzustellen. Vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind unter strengen Schutz zu stellen. Unter welchen Voraussetzungen früher im Alpenraum beheimatete Tier- und Pflanzenarten wieder eingebürgert werden können, ist wissenschaftlich zu klären.

Ein Netz von naturnahen Schutzgebieten einrichten

Die Sicherung der Artenvielfalt bei Tieren und Pflanzen ist nur durch die Aufrechterhaltung ihrer natürlichen Lebensräume möglich. Der DAV fordert deshalb, raschestmöglich das bestehende Netz von Schutzgebieten so zu ergänzen, daß die natürliche Tier- und Pflanzenvielfalt in allen Teilgebieten des Alpenraumes nachhaltig gesichert werden kann. Dieses Ziel ist nur

Wertvolles Gelände durch Ankauf vor Zweckentfremdung bewahren

zu erreichen, wenn alle Schutzgebiete in einem möglichst naturnahen Zustand gehalten werden. In Nationalparks soll auf einem möglichst großen Teil ihrer Fläche die Natur sich selbst überlassen werden.

Schutz- und Erholungsgebiete oder bergsteigerisch besonders interessante Geländeteile, die durch zweckfremde Bebauung oder technische Anlagen künftig nachhaltig beeinträchtigt werden könnten, sind durch rechtzeitigen Ankauf seitens der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zu erhalten.

2.7 Raumordnung und Siedlungswesen

Der Raumordnung einen höheren politischen Stellenwert einräumen

Weil fast alle raumbedeutsamen Nutzungsansprüche der Einheimischen und der Erholungssuchenden auf kleinster Fläche im Tal befriedigt werden müssen, ist der Raumordnung in allen Alpenländern ein höherer politischer Stellenwert einzuräumen.

Die Bauleitplanung an den Zielen der Sicherung des Lebensraumes orientieren

Die Flächennutzungs- bzw. Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne der Gemeinden sind an den übergeordneten Zielen der Sicherung des Lebensraumes zu orientieren.

Siedlungsentwicklung auf den Eigenbedarf abstellen

Das quantitative Siedlungswachstum im Alpen- und Voralpengebiet ist generell auf den angemessenen Eigenbedarf der einheimischen Bevölkerung zu beschränken. Der Qualitätsverbesserung vorhandener Bausubstanz ist dabei der Vorzug vor Neubauten zu geben.

Den Grundverkauf an Auswärtige beenden

Die Alpenländer sollen einen Grunderwerbsstop für Auswärtige erlassen. Er ist über die Bauleitplanung der Gemeinden bei der Vergabe von Baurecht ständig zu kontrollieren.

Private Zweitwohnungen generell nicht mehr neu bauen

Der Neubau von Zweitwohnungen zu privateigenen Zwecken soll zur Sicherung künftiger Siedlungsflächen der einheimischen Bevölkerung im Alpenraum generell unterbunden werden. Zur Durchsetzung dieses wichtigen Ziels sind geeignete Steuerungsinstrumente zu schaffen und anzuwenden. Die Nachfrage nach Zweitwohnungen ist ausschließlich auf die Erhaltung vorhandener möglichst historisch wertvoller Bausubstanz zu lenken.

Gewerbliche Zweitwohnungen nur in bebauten Ortslagen und bevorzugt in alter Bausubstanz errichten

Gewerblich genutzte Zweitwohnungen sollen nur innerhalb bebauter Ortslagen zugelassen werden. Eventuell vorhandene ungenutzte Bausubstanz soll zunächst für gewerbliche Zweitwohnungen verwendet werden, bevor Neubauten hierfür errichtet werden.

Freizeitzentren nur in zentralen Orten errichten

Touristische Großsiedlungen, z. B. Feriensiedlungen und Freizeitzentren, sollen nur in zentralen Orten errichtet werden. Die Standorte müssen aufgrund ihrer Lage im Raum und ihrer Tragfähigkeit geeignet sein und bedürfen einer besonderen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Landschaftsgebunden bauen

Die Baukörper sind harmonisch in die Landschaft einzubinden. In dörflichen Siedlungen sind städtische Bauformen zu vermeiden (keine Großprojekte).

Alle Bauten umweltverträglich entsorgen

Bei allen städtebaulichen und baulichen Maßnahmen sind die Probleme der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie der Luftverunreinigung auf umweltverträgliche Art zu lösen. Ökonomische Gesichtspunkte sind dabei den ökologischen Erfordernissen unterzuordnen.

Die Zersiedlung der Landschaft verhindern

Bei der Anlage neuer Siedlungen ist der Freiflächenverbrauch möglichst gering zu halten und die Geschlossenheit der Siedlungen zu wahren.

Freiflächen erhalten

Ökologisch wertvolle, besonders störungsanfällige oder für die Erholung attraktive Landschaftsteile sind von Siedlungen freizuhalten. Auch die gut erschlossenen Alpentäler dürfen nicht durchgehend bebaut werden, sondern sind durch Grüngürtel zu gliedern.

Umzäunungen vermeiden

Umzäunungen von Freiflächen sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß (z. B. für Hausgärten oder Viehweiden) zu beschränken.

2.8 Entwicklungsleitbild und Prüfung der Umweltverträglichkeit

Entwicklungsziele an diesem Programm orientieren

Der DAV hat mit seinem Grundsatzprogramm einen Rahmen für die künftige Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes abgesteckt. Er fordert alle Alpenländer auf, ihre Entwicklungsziele an diesem Programm zu orientieren und alle raumbedeutsamen Programme und Pläne darauf abzustimmen.

Als oberstes Ziel sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern

Oberstes Ziel aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen muß es sein, die natürlichen Lebensgrundlagen im Alpenraum vor zerstörenden Einflüssen aller Art nachhaltig zu sichern.

Für dieses Ziel sind die gesetzlichen Voraussetzungen vordringlich zu schaffen

Die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zum Erreichen dieses obersten Ziels sind erst in wenigen Alpenländern gegeben. Sie sind deshalb vordringlich nach Maßgabe des folgenden Instrumentariums zu schaffen.

Gemeinsames Leitbild für den Alpenraum ausarbeiten

Der DAV hält ein gemeinsames Leitbild zur Entwicklung und Sicherung des Alpenraumes für dringend erforderlich. Die Entwicklungsziele, Programme und Pläne benachbarter Alpenländer sind besser aufeinander abzustimmen. Der DAV begrüßt alle Bestrebungen einer konstruktiven grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und erklärt sich zur verstärkten Mitarbeit in den entsprechenden Gremien bereit.

Die Alpenländer haben Landschaftsrahmenprogramme aufzustellen

Für ihr Staatsgebiet haben die Alpenländer Rahmenprogramme aufzustellen, in denen die Ziele zur Entwicklung und Sicherung der Landschaft nach Maßgabe des gemeinsamen Leitbildes rechtsverbindlich festzulegen sind.

Für die Regionen sind Landschaftsrahmenpläne aufzustellen

Zur räumlichen Konkretisierung des Landschaftsrahmenprogramms sind auf der Ebene der Planungsregionen Landschaftsrahmenpläne aufzustellen. In ihnen sind die überörtlichen Entwicklungsziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung des alpinen Lebensraumes, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der alpinen Landschaft und ihrer pfleglichen Nutzung einschließlich der Erholungsnutzung darzustellen.

Für die Gemeinden sind Landschafts- oder Grünordnungspläne rechtsverbindlich festzulegen

Die in den Bauleitplänen zu treffenden Darstellungen und Festsetzungen zur Landschaftspflege und Grünordnung sind vorrangig für die Gemeinden im Alpen- und Voralpenraum in Landschafts- und Grünordnungsplänen festzulegen. Wegen des labilen ökologischen Gleichgewichts und der hohen Attraktivität der Landschaft müssen die Landschaftspläne im Alpenraum flächendeckend erstellt werden.

Alle raumbedeutsamen Maßnahmen auf Umweltverträglichkeit überprüfen

Zur Sicherstellung der Ziele dieses Programms fordert der DAV die Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für alle raumbedeutsamen Maßnahmen im Alpen- und Voralpenraum.

Rechtliche Voraussetzungen für Umweltverträglichkeitsprüfungen schaffen

Die verschiedentlich bereits praktizierten Prüfungen müssen auch in den Alpenländern kurzfristig eingeführt werden. Dafür sind die rechtlichen Voraussetzungen ehestmöglich zu schaffen.

Personelle und sachliche Voraussetzungen für Umweltverträglichkeitsprüfungen schaffen

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit muß von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Weisungsgebundene öffentliche Bedienstete dürfen dazu nicht herangezogen werden. In die öffentlichen Haushalte sind entsprechend dotierte Titel für Sachverständigengutachten zu Umweltverträglichkeitsprüfungen einzuplanen. Anhand von Modellstudien sind sofort Erfahrungen zu sammeln und qualifizierten Experten die Möglichkeit zur Einarbeitung zu eröffnen.

3. Erläuterung der Präambel

Dem Alpenraum kommen im wesentlichen drei Grundfunktionen zu:

- (1) Lebensraum für die einheimische Bevölkerung
- (2) Großräumiger naturnaher Erholungsraum von europäischer Bedeutung
- (3) Großräumiger ökologischer Ausgleichsraum von europäischer Bedeutung

In Kenntnis der Tatsache, daß die beiden Funktionen von europäischer Bedeutung nur langfristig gesichert werden können, wenn sie mit den Entwicklungszielen der einheimischen Bevölkerung aus deren eigenem Interesse heraus übereinstimmen, mißt der DAV dem Verhalten der einheimischen Bevölkerung zentrale Bedeutung zu. Er ist sich ferner bewußt, daß nur eine mit den langfristigen (!) Interessen der Alpenbewohner gleichgerichtete und von ihnen selbst getragene Entwicklungspolitik dem Alpenraum auf Dauer jenen Schutz garantieren kann, den er so dringend braucht. Der DAV distanziert sich deshalb bewußt von allen Tendenzen der Fremdbestimmung, denen der Alpenraum in zunehmendem Maße ausgesetzt ist.

Diese Fremdbestimmung äußert sich auf vielerlei Art. So sind viele Alpentäler bereits zu Verdichtungsräumen geworden mit Einwohner-, Siedlungs- und Verkehrsdichten, wie wir sie aus den außeralpinen Ballungsgebieten kennen. Nicht etwa allein die Alpenbewohner, sondern viele Flachlandbewohner haben durch ihre Zweitwohnung oder ihren Altersruhesitz in den Alpentälern zu dieser Entwicklung beigetragen, und das Siedlungswachstum im Alpenraum geht weiter, obwohl das außeralpine Westeuropa bereits Abschied von den quantitativen Wachstumsraten der 60er Jahre genommen hat.

Deshalb nimmt es auch nicht Wunder, daß kapitalkräftige Interessengruppen aus außeralpinen Großstädten den Alpenraum als neue Spielwiese für ihre oft spekulativen Absichten betrachten. Mit immer subtileren Methoden versuchen sie, das Vertrauen der alpenländischen Grundbesitzer und Genehmigungsbehörden für ihre Großprojekte im Seilbahn-, Hotel- und Appartementbau zu gewinnen. Um die durch großangelegte Werbekampagnen außerhalb des Alpenraumes mobilisierten Nachfrageströme zu lenken, müssen neue Autobahnen, Fernstraßen, Höhenpanoramastraßen, Skiautobahnen und Freizeitzentren gebaut werden. Geht das Geschäft gut, werden neue Seilbahnen, Hotels und Appartements gebaut, die Gewinne wandern an den Hauptsitz der Gesellschaften außerhalb des Alpenraumes. Geht das Geschäft schlecht, bleiben den Alpengemeinden die nachteiligen Folgen: Erschließungskosten, verunstaltetes Landschaftsbild, gestörter Naturhaushalt, Arbeitslose. Hinzu kommen oft Verluste einheimischer Beteiligungen oder Zulieferer sowie die Kosten für die Beseitigung stillgelegter Anlagen.

Die Fortsetzung der Fremdbestimmung des Alpenraumes durch die außeralpinen Verdichtungsgebiete ist weiterhin zu befürchten: die höchsten Zuwachsraten der Bevölkerung in Westeuropa finden sich gegenwärtig in einem breiten Saum um die Alpen. Autobahnen, Europastraßen und Fernstrecken der Eisenbahn führen bereits in großer Dichte auf den Alpenraum zu. Nicht genug damit, neue transalpine Fernstraßen sind in Bau und weitere geplant. Sie sollen Nord und Süd in Europa noch besser verbinden und degradieren viele Alpentäler zu „Verkehrsinfrastrukturbändern“. Entlang der Straßen entstehen dann neue Zweitwohnungen, „Freizeitzentren“, Skizirkusse, Hotels und Service-Stationen.

Die Alpenländer unterliegen damit einer Entwicklung, deren Verlauf und deren Folgen man in den großen Verdichtungsräumen Europas seit 1960 bereits verfolgen kann. Das Wachstum stimmt erst froh, dann überwiegen die unerwünschten Folgen. Man ruft nach Steuerung, doch viel zu spät. Es folgt die Stagnation. Wirtschaftskraft und öffentliche Mittel schrumpfen, doch die Probleme der vorangegangenen Wachstumsjahre bleiben. Unwiederbringliche Werte in Kultur, Bausubstanz und Landschaft wurden geopfert. Schließlich ziehen die Beweglichen und ökonomisch Kräftigen davon.

Der DAV hat diese Gefahren erkannt. Er ist sich bewußt, daß es im Alpenraum selbst mächtige Interessengruppen gibt, die heute ihren wirtschaftlichen Nutzen aus der geschilderten Entwicklung ziehen. Der Alpenverein ist jedoch überzeugt, daß sich die besonnenen Kräfte im Alpenraum durchsetzen werden. Diese Kräfte werden es nicht zulassen, daß das kulturelle Erbe von Jahrhunderten in unserer Generation leichtfertig verspielt wird. Diese Kräfte werden im Interesse ihrer Kinder und Kindeskinde die natürlichen Lebensgrundlagen des Alpenraumes nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit schonend behandeln, so wie es ihre Vorfahren getan haben. Diese Kräfte sind deshalb auch der Garant für die Sicherung und Erhaltung einer naturnahen alpenländischen Erholungslandschaft. Der Alpenverein baut deshalb auf das politische Durchsetzungsvermögen dieser Kräfte in dem Bewußtsein, daß die Interessen der großen Zahl seiner Mitglieder mit den langfristigen Interessen der Alpenbewohner übereinstimmen.

Der DAV fordert deshalb alle für den Alpen- und Voralpenraum zuständigen Behörden und Dienststellen auf, die Thesen dieses Programms bei ihrer täglichen Arbeit zu berücksichtigen und den Alpenverein in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren raumbedeutsamer Programme und Pläne zu beteiligen.

Bei einer ganzen Reihe von Raumordnungsverfahren im bayerischen Alpen- und Voralpenraum ist dies bereits mit Erfolg geschehen. Darüber hinaus erarbeitet der DAV auch eigene Vorstellungen über die künftige Entwicklung und den Schutz von Teilgebieten des Alpenraumes und veröffentlicht sie in sog. „Richtplänen“. Schließlich trägt der DAV durch eigene Forschungen und Gutachten zu aktuellen Problemlösungen bei.

Der DAV leistet damit einen konstruktiven Beitrag zur Landes-, Regional- und Bauleitplanung sowie zu den einschlägigen Fachplanungen im Alpen- und Voralpenraum. Er unterstützt alle Bemühungen einer sachbezogenen alpenländischen Regionalpolitik mit dem Ziel, allen Einheimischen, Touristen und Bergsteigern gleichermaßen den Alpenraum als Heimat und Erholungsgebiet nachhaltig zu sichern.

4. Erläuterung der Thesen

4.1 Hütten und Wege

Die seit über 100 Jahren vom DAV gebauten und erhaltenen Schutzhütten, Weg- und Steiganlagen schaffen die Voraussetzung, daß Millionen Menschen jährlich das Hochgebirge erleben können. Diese Erschließungstätigkeit ist im wesentlichen abgeschlossen. Es kommt darauf an, den Bestand für die Zukunft zu erneuern und zu sichern.

Die Hütten im Hochgebirge sollen keine Hotels oder Wochenendhäuser werden. Sie sind deshalb auf die einfachen Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abzustellen.

Der Schutz des Alpenraumes beginnt vor der eigenen Hüttentür. Die alpinen Verbände haben deshalb für Ihre Hütten die Pflicht zu einer geordneten Abfall- und Abwasserbeseitigung. So hat z. B. die Resolution der Hauptversammlung des DAV in Freiburg festgelegt, daß bei Bauvorhaben auf DAV-Hütten Maßnahmen zu einwandfreier Abwasserbeseitigung Priorität zukommt.

Das große Netz von Alpenvereinswegen mit einer Gesamtlänge von über 40.000 km im deutschen und österreichischen Alpenraum ist ausreichend. Es sollen deshalb grundsätzlich keine neuen Wege und Steige mehr angelegt werden. Beim Ausbau vorhandener Versorgungswege müssen die alpinen Verbände mit dem besten Beispiel vorgehen. Diese Ausbauten bedürfen deshalb der fachkundigen Planung und einer landschaftsgerechten Durchführung. Es versteht sich von selbst, daß die alpinen Verbände nicht gegen die mißbräuchliche Benutzung von Wirtschaftswegen protestieren können, wenn sie selbst auf ihren Versorgungswegen Gefälligkeitfahrten begünstigen.

4.2 Bergbahnen und Erholungsverkehr

Weil der DAV die Erschließung des Alpenraumes auch mit Seilbahnen und Skiliften für weitestgehend abgeschlossen hält, lehnt er die Errichtung dieser Anlagen außerhalb bereits erschlossener Gebiete ab.

Um den Bedürfnissen der Erholungssuchenden einerseits und den Erfordernissen des Naturhaushaltes andererseits zu entsprechen, schlägt der DAV eine räumliche Trennung von Individual- und Breitentourismus vor. Unter Individualtourismus ist dabei das Bergsteigen und Bergwandern zu verstehen, auch wenn es in größeren Gruppen erfolgt. Unter Breitentourismus wird demgegenüber die Benutzung technischer Beförderungsanlagen durch die Erholungssuchenden verstanden, unabhängig davon, in welcher Anzahl die Inanspruchnahme dieser technischen Anlagen erfolgt. Diese technischen Anlagen sind auf sog. Erschließungszonen zu konzentrieren, das sind Gebiete, die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung ohne Schaden die Errichtung solcher Anlagen erlauben. Alle anderen Gebiete sind zu Ruhezeiten zu erklären und ohne technische Erholungseinrichtungen in möglichst naturnahem Zustand zu belassen.

Aus Gründen des Naturhaushaltes und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nur in bestimmten Gebieten außerhalb der Ruhezeiten Einrichtungen für den Breitentourismus geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben sich vielmehr nach Art und Größe an der Tragfähigkeit des Naturhaushaltes zu orientieren. Aussagen über diese Tragfähigkeit sind in gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfungen zu machen.

Zum Gegenstand dieser Umweltverträglichkeitsprüfungen ist jeweils das Gesamtkonzept der Erschließung eines Teilraumes zu machen. Nur ein solches Gesamtkonzept läßt gesicherte Aussagen über die zu erwartenden Gesambelastungen des betreffenden Gebietes zu. In der Vergangenheit wurde häufig durch die sog. „Salamitaktik“ die Genehmigung weiterer Erschließungen erreicht, die als Gesamtvorhaben kaum Genehmigungschancen gehabt hätten. Bestandteile des der Prüfung zu unterwerfenden Gesamtkonzeptes müssen alle beabsichtigten Eingriffe in den Naturhaushalt sein, z. B. alle geplanten Aufstiegshilfen, Skiabfahrten, Gebäude, Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstige mit dem Projekt mittelbar oder unmittelbar zusammenhängende Vorhaben, z. B. der Ausbau von Almwegen, Almhütten, Berggasthäusern, Forststraßen, Wildbach- und Lawinenverbauungen, Rodungen und Erdbewegungen.

Der DAV wird seine Zustimmung zu künftigen Erschließungsvorhaben von der Vorlage solcher Gesamtkonzepte und dem positiven Ergebnis der dafür ausgearbeiteten Umweltverträglichkeitsprüfungen abhängig machen. Diese Gesamtkonzepte und die zugehörigen Prüfungen sollen deshalb auch obligatorisch den behördlichen Genehmigungsverfahren zugrundegelegt werden.

4.3 Straßen und Wirtschaftswege

Der Alpenraum gehört mit seinen Autobahnen, den Fernstrecken der Eisenbahn und den ihn durchquerenden Energieleitungen zu den am besten erschlossenen Großräumen Westeuropas. Eine weitere Erschließung mit einem dichten Netz transalpiner Autobahnen und Fernstraßen ist sowohl mit den Interessen der einheimischen Bevölkerung wie der Erholungssuchenden unvereinbar.

Vielmehr dient der Bau dieser Schnellstraßen vorwiegend den Interessen der außeralpinen Verdichtungsgebiete. Durch die Verbesserung der Fernverkehrsverbindungen wird neuer Verkehr aus diesen Verdichtungsräumen in den Alpenraum gezogen, es erfolgt also keine Entlastung der Verkehrssituation innerhalb des Alpenraumes. Vor allem wird die weitere Verlagerung des Güterverkehrs auf die Straße gefördert mit allen negativen Folgelasten für die einheimische Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Straßen. Der Erholungswert der so erschlossenen Täler wird durch den Verkehrslärm und eine überdurchschnittliche Siedlungsentwicklung oft erheblich reduziert, der Urlaubsgast weicht dem Naherholer. Die oft weit auseinanderliegenden Anschlußstellen der Fernstraßen ermöglichen nur eine eingeschränkte Nutzung dieser Fernstraßen für den örtlichen und regionalen Verkehr. Überdies greifen 4-6-bahnige Fernstraßen in den Naturhaushalt viel stärker ein als 2-bahnige Straßen. Da die Lärmbelastung der Anlieger und Erholungssuchenden überproportional mit der Zunahme der Fahrgeschwindigkeit anwächst, sollten die Fahrbahnen auf mittlere Geschwindigkeiten ausgelegt werden.

Andererseits können entsiedlungsbedrohte Täler nur durch eine bessere Verkehrsanbindung an die in den Haupttälern gelegenen zentralen Orte mit ihrem sozialen und wirtschaftlichen Potential erhalten werden. Zur Sicherung der Alpen als Lebensraum ist es deshalb vordringlich, die Verkehrsverbindungen zu den entlegenen Siedlungen zu verbessern. Hierzu gehört auch häufig der technische und biologische Schutz dieser Verkehrswege. Die Verbesserung der Verkehrsbedienung entlegener Siedlungsgebiete ist mit den Zielen der Raumordnung aufs engste abzustimmen.

Dem gestiegenen Verkehrsaufkommen zwischen den Verdichtungsgebieten nördlich und südlich der Alpen kann durch den vorrangigen Ausbau des transalpinen Schienennetzes entsprochen werden (z. B. Flachbahnen unter dem Brenner und dem Splügen). Der Schienenverkehr beeinträchtigt die Erholungseignung des Alpenraumes weit weniger und erfordert überdies wesentlich geringere Eingriffe in den Naturhaushalt (z. B. durch lange Tunnelbauten).

Ein großräumiges Verkehrskonzept für den Alpenraum sollte deshalb dem Schienenverkehr den eindeutigen Vorrang vor dem Straßenverkehr einräumen. In der Tarifgestaltung muß die Attraktivität des Schienenweges dabei eindeutig zum Ausdruck kommen.

Dem Schweizer Vorbild folgend sollte geprüft werden, welche weiteren wertvollen Landschaftsteile in den Alpen von motorisiertem Verkehr gänzlich freigehalten werden können. Wie diese Beispiele zeigen, können mit einer solchen Regelung durchaus Vorteile für die betroffenen Gebiete verbunden sein.

4.4 Kraftwerke und Wasserwirtschaft

Der Wasserkreislauf ist einer der feinsten Indikatoren dafür, ob der Naturhaushalt des Alpenraumes im Gleichgewicht ist oder nicht. Diese Rolle eines Seismographen fällt dem Wasserhaushalt nicht zuletzt deshalb zu, weil besonders im Alpenraum das Wasser der entscheidende Faktor im Naturhaushalt ist. Der natürliche Wasserhaushalt ist deshalb dort, wo er noch ungestört ist, unbedingt zu erhalten.

Wie alle Gewässer im Gebirge, so zeichnen sich auch die des Alpenraumes von Natur aus durch große Reinheit aus. Siedlungsentwicklung, Tourismus und Industrialisierung der Täler haben jedoch vielerorts inzwischen zu einer starken Verschmutzung des Wassers geführt. Damit wurde die große Wasserreserve des Alpenraumes entscheidend geschmälert. Das gilt besonders für das Trinkwasser. Deshalb soll vor allem in Schutzgebieten das Wasser nicht gewerblich genutzt und damit verschmutzt werden.

Eine Sonderform dieser Nutzung sind die Wasserkraftwerke. Ihre Anlage ist nicht generell negativ zu beurteilen, wenn man die Nutzungsprioritäten in der Reihenfolge Trinkwasser — Energiequelle — Erholungslandschaft setzt. Die Anlage von Wasserkraftwerken ist jedoch regelmäßig dann negativ zu beurteilen, wenn

- Restwassermengen nicht in ökologisch ausreichendem Umfang ununterbrochen zu allen Jahreszeiten sichergestellt werden können,
- ökologisch wertvolle Landschaftsteile durch bauliche Anlagen oder Wasserentnahme zerstört werden,
- ökologisch wertvolle oder für die Land- oder Forstwirtschaft wichtige Landschaftsteile überstaut werden,
- bei der Anlage von Stauseen ein Restrisiko im Hinblick auf Bergsturz- oder Hangrutschkatastrophen nicht ausgeschlossen werden kann,
- die baulichen Anlagen nicht landschaftsgerecht erstellt werden,
- keine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit aller mit dem Projekt zusammenhängenden Maßnahmen erfolgt ist und somit eine gesamtökologische Beurteilung nicht zuläßt,
- sie im wirtschaftlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Kernkraftwerken stehen.

Die Alpen dürfen auf gar keinen Fall zum Experimentierfeld für nicht ausgereifte neue Technologien werden. Deshalb sind innerhalb der Alpen Errichtung und Betrieb von Kernkraftwerken abzulehnen.

4.5 Land- und Forstwirtschaft, Jagd

Zur Erhaltung der Landschaft und charakteristischer Landschaftsbilder kann die Berglandwirtschaft einen wichtigen Beitrag leisten. Sie ist deshalb besonders zu fördern.

Das gleiche gilt für die Almwirtschaft, die zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe im Tal beiträgt.

Weil die Landwirtschaft im Alpenraum durch den fortschreitenden Verdichtungsprozeß Gefahr läuft, ihr wichtigstes Gut, die landwirtschaftlich nutzbaren Talflächen, zu verlieren, muß zur Existenzsicherung der Berglandwirtschaft ein Konzept zur Sicherung ihrer Wirtschaftsflächen ausgearbeitet werden. Die Vorranggebiete für die Berglandwirtschaft sind so auszuwählen

und festzulegen, daß eine langfristige landwirtschaftliche Nutzung ohne Beeinträchtigung des Naturhaushaltes erfolgen kann.

Die Landwirtschaft steht auch in den Berggebieten vor dem Zwang, die Rentabilität durch Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten zu erhöhen. So vollzieht sich immer mehr der Übergang von flächenextensiven zu flächenintensiven Bewirtschaftungsformen. Daraus entstehen zwei Probleme: Zum einen haben sich durch die jahrhundertlange extensive Bewirtschaftung mancherorts ökologisch wertvolle Biotope erhalten, die durch eine Intensivierung vernichtet würden. Zum anderen können durch den völligen und raschen Rückzug der Landwirtschaft aus Steillagen Erosionen sowohl ausgelöst als auch verhindert werden. Maßgebend für die Richtung der Entwicklung sind die örtlichen Verhältnisse. Jeder Einzelfall bedarf einer individuellen Beurteilung.

Ein natürlich aufgebaute Bergwald ist der wichtigste Garant für einen im Gleichgewicht befindlichen Naturhaushalt. Den landeskulturellen und sozialen Aufgaben des Bergwaldes muß deshalb der Vorrang vor den ökonomischen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden, wenn die Alpen als Lebensraum nachhaltig gesichert werden sollen. Eine standortgerechte Baumartenmischung muß deshalb oberstes Ziel der Forstwirtschaft im Gebirge sein. Dabei sind vor allem auch die Voraussetzungen für die standortgerechte natürliche Verjüngung wiederherzustellen.

Diese Forderung richtet sich vor allem an die Jägerschaft. Die meisten Jäger sind sich der negativen Auswirkungen des zu hohen Rot-, Reh- und Gamswildbestandes auf den Bergwald bewußt und bejahen eine der Äsungskapazität angepaßte Schalenwildliche. In den meisten alpinen Jagdrevieren verhindert jedoch ein viel zu hoher Wildbestand nach wie vor eine natürliche und standortgerechte Verjüngung des Bergwaldes.

Andererseits ist der Lebensraum vieler Wildtiere so stark eingeengt worden, daß sie in den Alpen ausgestorben sind oder ihr Aussterben zu befürchten ist. Diese Tierarten sollten festgestellt und ihr Lebensraum einem strengen Schutz unterworfen werden, um das Aussterben zu verhindern oder eine Wiedereinbürgerung zu ermöglichen.

4.6 Landeskultur und Schutzgebiete

Der Alpenraum ist eine der eindrucksvollsten Kulturlandschaften Europas. In ihm spiegelt sich auch heute noch das kulturelle Erbe von über zwei Jahrtausenden. Bei allen wirtschaftlichen und technischen Maßnahmen im Alpenraum ist deshalb mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß das kulturelle Erbe nicht beeinträchtigt oder zerstört wird. Dies gilt z. B. auch für die Landnutzung, deren Charakteristiken im Verlauf der gesamten Geschichte des Alpenraumes immer die kleinflächige Nutzungsweise war. Großflächige Monokulturen (z. B. Fichtenforste) sind deshalb auch aus Gründen der Kulturlandschaft im ganzen Alpenraum zu vermeiden.

Der alpine Naturhaushalt wird durch die Aktivitäten von Landeskulturbehörden (z. B. Wasserwirtschaftsbehörden, Forstverwaltung, Wildbach- und Lawinenverbauung, Flurbereinigung) nachhaltig beeinflußt. Es ist zu prüfen, welche Aktivitäten den heutigen Erfordernissen entsprechend neu zu entfalten, welche einzuschränken und welche ganz aufzugeben sind. Alle künftigen Maßnahmen sind dabei vorrangig auf die Stabilisierung des Naturhaushaltes auszurichten. Das bedeutet, daß grundsätzlich biologischen Maßnahmen der Vorzug gegenüber technischen Eingriffen zu geben ist. Soweit technische Maßnahmen im Einzelfall für erforderlich gehalten werden, sind sie vor der Durchführung auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen.

Im Alpenraum bestehen bereits eine Vielzahl von Landschaftsschäden. Der DAV fordert die katastermäßige Erfassung dieser Landschaftsschäden als Sofortmaßnahme mit dem Ziel, ein Programm für ihre Beseitigung auszuarbeiten. In diesem Kataster sollten auch die nicht mehr benötigten oder aufgelaassenen technischen Anlagen aufgenommen werden, ebenso

alle landschaftsbeeinträchtigenden Abbaubetriebe von Rohstoffen. Die Standorte dieser Anlagen sind zu rekultivieren, zu renaturieren oder durch Begrünungsmaßnahmen besser in die Landschaft einzupassen. In Zukunft sollen weitere Bau- oder Abbaugenehmigungen nur noch dann erteilt werden, wenn durch Kauttionen oder sonstige laufende Abgaben diese Verpflichtungen sichergestellt werden können.

Zur Sicherung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen ist es notwendig, deren natürliche Lebensräume aufrechtzuerhalten. Es ist deshalb unverzüglich festzustellen, welche Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht sind und welche Gebiete deshalb rasch unter Schutz gestellt werden müssen. In diesem Netz von Schutzgebieten erfüllen Nationalparke besonders wichtige Aufgaben.

Nationalparke sind nicht nur großräumige Rückzugsgebiete für die Natur; sie haben in diesen, nicht mehr vom Menschen beeinflussten Lebensgemeinschaften auch entscheidende Aufgaben der Forschung und der Information im Rahmen einer Überlebensstrategie für alle Menschen im dichtbesiedelten Westeuropa zu erfüllen. Diese gesellschaftspolitisch wichtigen Funktionen erfordern zwangsläufig, daß in Nationalparks auf einem möglichst großen Teil der Fläche die Natur sich völlig selbst überlassen bleibt. Dieses Ziel sollte in jedem Nationalpark angestrebt werden. Es kann bei der unterschiedlichen örtlichen Ausgangslage nicht überall im selben Ausmaß erreicht werden; Nationalparke können deshalb unterschiedlich aufgebaut sein. Sie sind immer als Sonderform der Landnutzung anzusehen.

4.7 Raumordnung und Siedlungswesen

Weil nur jeweils 15 von 100 qm Fläche im Alpenraum als Dauersiedlungsgebiet in den Tälern zur Verfügung steht und hiervon bereits größere Teile in Anspruch genommen sind, muß die Verfügung über die verbleibenden Flächen nach besonders qualifizierten Gesichtspunkten der Raumordnung geregelt werden.

Da die Zukunft des Alpenraumes in erster Linie von der sinnvollen Verwendung der noch besiedelbaren Freiflächen abhängt, ist der Raumordnung in allen Alpenländern ein besonders hoher politischer Stellenwert einzuräumen. Wichtiger Grundsatz einer verantwortungsvollen Raumordnungspolitik muß es dabei sein, die Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen auf das unbedingt notwendige Minimum zu reduzieren, um der einheimischen Bevölkerung auch für die Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten offenzuhalten.

Der Bauleitplanung in den Gemeinden kommt damit eine Schlüsselstellung zu. Sie soll vor allem darauf achten, daß die künftige Siedlungsentwicklung auf den Eigenbedarf der Ortsansässigen abgestellt wird. Dieser Eigenbedarf muß keineswegs überall in Neubaugebieten befriedigt werden, sondern vor allem durch die Qualitätsverbesserung vorhandener Bausubstanz oder die Schließung von Baulücken innerhalb bereits bebauter Ortsteile.

Als wichtige Maßnahme sollte in allen Alpenländern ein generelles Verbot von Grunderwerb durch Auswärtige erlassen werden. Einige Kantone in der Schweiz und einige österreichische Bundesländer haben in den letzten Jahren den Grundstücksverkehr für Ausländer stark eingeschränkt. Es sollte deshalb erwogen werden, diese Regelungen auf alle Alpenländer auszuweiten und darüber hinaus geprüft werden, ob entsprechende Regelungen auch innerhalb eines Landes für Auswärtige erlassen werden können.

Insbesondere soll damit die Nachfrage nach privateigenen Zweitwohnungen im Alpenraum generell unterbunden werden. Diese Nachfrage stammt vorwiegend von den außeralpinen Verdichtungsgebieten. Die große Zahl von Zweitwohnungen hat in manchen Gebieten bereits zur Überalterung der Bevölkerung (wegen der Altersruhesitze), zu finanziellen Belastungen des Gemeindehaushalts (wegen der nicht kostendeckenden Umlagen für Ver- und Entsorgung), zu finanziellen und sozialen Belastungen der Einheimischen (wegen höherer Gebührensätze, Grundstückspreise, Einzelhandelspreise und wegen des Hereintragens nicht integrierter großstädtischer Verhaltensnormen) geführt. Die Gefahr einer weiteren raschen Zunahme der

Zweitwohnungen besteht vor allem in den durch gute Verkehrsverbindungen leicht erreichbaren Alpentälern. Dort sind deshalb unverzüglich Maßnahmen (z. B. durch die Bauleitplanung der Gemeinden) zu ergreifen, um der Überfremdung durch eigengenutzte Zweitwohnungen wirksam zu begegnen.

Andererseits ist die Fremdenverkehrswirtschaft auf die gewerbliche Nutzung von Zweitwohnungen angewiesen, zumal ein noch zunehmender Bedarf nach dieser Form der Unterbringung seitens der Erholungssuchenden festzustellen ist. Die gewerblichen Zweitwohnungen sollen jedoch nur innerhalb bebauter Ortslagen und dort vor allem in bereits vorhandener Bausubstanz untergebracht werden. Dieses Konzept fördert auch die Weiterentwicklung der Familienbetriebe im Fremdenverkehr und wendet sich gegen touristische Großprojekte, die vorwiegend auswärtigen Kapitalinteressenten dienen. Deshalb sollten solche Freizeitzentren — wenn überhaupt — nur in größeren zentralen Orten errichtet werden. Damit wird auch ein Eigenleben dieses „Zentrums“ als Touristenghetto weitgehend ausgeschaltet und den besonderen Ansprüchen an die Ver- und Entsorgung Rechnung getragen. Großprojekte des Tourismus bedürfen in allen Fällen einer besonderen Belastbarkeitsanalyse (Prüfung der Umweltverträglichkeit).

Die Entwicklung der letzten zwanzig Jahre läßt eine erschreckende Einförmigkeit städtisch geprägter Bauformen auch im Alpenraum erkennen. Die in Jahrhunderten überlieferte bauliche Vielfalt in allen Teilräumen der Alpen droht dadurch zu verschwinden. Die Siedlungen sollen sich deshalb künftig wieder den jeweiligen landschaftlichen und kulturhistorischen Eigenarten ihres Teilraumes anpassen.

Siedlungstätigkeit bedeutet immer Verbrauch von Freiraum, Umwandlung von biologisch aktiven Flächen in biologisch tote Flächen. Deshalb ist es ein vorrangiges Ziel zum Schutz des Alpenraumes, Landschaftsteile von Siedlungen freizuhalten, die durch besondere Werte, Eigenarten oder Schönheit gekennzeichnet sind. Der sparsame Umgang mit dem nicht vermehrbaren Boden sollte bei allen notwendigen Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben oberstes Gebot sein. Die Bautätigkeit im Außenbereich ist auf Vorhaben zu beschränken, die für die Landnutzung und für die öffentliche Sicherheit notwendig sind. Alpentäler und Flußtäler im Voralpengebiet dürfen auch bei vorhandener Streubebauung nicht durchgehend besiedelt werden.

4.8 Entwicklungsleitbild und Prüfung der Umweltverträglichkeit

Aus Sorge um die Zukunft des Alpenraumes hat der Alpenverein sein Grundsatzprogramm zum Schutz des Alpenraumes aufgestellt. Er hat damit gleichzeitig den Rahmen für die künftige Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes abgesteckt. Da die meisten Alpenländer ihre Entwicklungsziele noch nicht in detaillierter Form rechtsverbindlich festgelegt haben, fordert der DAV alle Alpenländer auf, ihre Entwicklungsziele an diesem Grundsatzprogramm zu orientieren und alle raumbedeutsamen Programme und Pläne darauf abzustimmen. Dabei geht es dem DAV vor allem darum, daß die natürlichen Lebensgrundlagen im Alpenraum nachhaltig für die künftigen Generationen gesichert und wiederhergestellt werden.

Diese natürlichen Lebensgrundlagen werden am stärksten durch den fortschreitenden Verdichtungsprozeß und den intensiven Wintersportverkehr gefährdet. Es ist deshalb allen Tendenzen entgegenzutreten, die den Verdichtungsprozeß im Alpenraum weiter fördern und den Naturhaushalt durch die Anlage von Wintersporteinrichtungen nachhaltig negativ verändern. Weil die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen mit Ausnahme Bayerns in keinem der übrigen Alpenländer gegeben sind, müssen sie vordringlich erarbeitet und rechtsverbindlich in Kraft gesetzt werden.

Zwar existieren in allen Alpenländern eine Vielzahl von Programmen und Plänen, in denen Grundsätze und Ziele für die künftige Entwicklung niedergelegt sind. Sie lassen sich jedoch in den Grenzgebieten oft nicht in Übereinstimmung bringen, ja widersprechen sich sogar manchmal. Diese Ziele sind deshalb so bald wie möglich aufeinander abzustimmen und am

Oberziel der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu orientieren. Die gegenseitige Abstimmung ist umso wichtiger, weil besonders im Hochgebirge der „Untertier“ unmittelbar von den Maßnahmen mitbetroffen wird, die der „Obertier“ durchführt. Als Fernziel ist deshalb ein gemeinsames Entwicklungsleitbild anzusteuern. Alle Bemühungen in dieser Richtung werden deshalb durch den DAV begrüßt. Der DAV ist auch bereit, in Gremien mitzuarbeiten, die sich die Ausarbeitung gemeinsamer Entwicklungsziele als Aufgabe gestellt haben. Der DAV verweist in diesem Zusammenhang auf seine vielfältigen internationalen Kontakte und Erfahrungen. So hat er u. a. bei der Ausarbeitung des Aktionsplanes des Trientiner Symposiums „Die Zukunft der Alpen“ maßgeblich mitgewirkt und ist ständiges Mitglied der UIAA-Kommission zum Schutz der Bergwelt. Der Wirkungsbereich dieser Internationalen Union der Bergsteigerverbände (UIAA) erstreckt sich über die Alpen hinaus auf alle Gebirge der Erde.

Da es rechtsverbindliche Normen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bisher nicht in allen Alpenländern gibt, begrüßt der DAV alle Bestrebungen, die Aufstellung von Landschaftsrahmenprogrammen und -plänen, Landschafts- und Grünordnungsplänen bzw. sonstigen fachlichen Plänen zum Schutz des Alpenraumes zur gesetzlichen Verpflichtung zu erheben.

Neben diesem Planungsinstrumentarium empfiehlt der DAV, ein neues objektbezogenes Prüfungsverfahren für alle raumbedeutsamen Projekte: die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dem DAV ist bekannt, daß diese Prüfungen verschiedentlich bereits mit Erfolg praktiziert werden. Er fordert deshalb die Verantwortlichen im Alpenraum auf, alle rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ehestmöglich zu schaffen und die künftige Genehmigung aller raumbedeutsamen Projekte von der Vorlage solcher Umweltverträglichkeitsprüfungen abhängig zu machen.

Besonders wichtig erscheint dem DAV der Hinweis, daß diese Prüfungen von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Da die öffentliche Hand in vielen Fällen selbst Verursacher raumbedeutsamer Projekte im Alpenraum ist, dürfen weisungsgebundene öffentliche Bedienstete nicht zu dieser Gutachtertätigkeit herangezogen werden. Vielmehr sind in die öffentlichen Haushalte entsprechend dotierte Titel für Sachverständigengutachten für Umweltverträglichkeitsprüfungen einzuplanen. Damit sich qualifizierte Experten in diesen neuen Aufgabenbereich einarbeiten können, sind sofort anhand von Modellstudien Erfahrungen zu sammeln. Als erster Schritt sollte für alle gängigen Arten von raumbedeutsamen Projekten (Straßen, Seilbahnen, Skiabfahrten, Freizeitzentren, Wasserkraftwerke, Wildbach- und Lawinverbauungen, Forstwege, Almwege und landwirtschaftliche Güterwege im Hochgebirge, Energieleitungen) sog. Checklisten und Kriterien aufgestellt werden, nach denen dann im Einzelfall die Prüfung vorzunehmen ist. Die zu beurteilenden Kriterien können zur Gewährleistung einer vergleichbaren Gutachtertätigkeit auch als für den Gutachter verbindliche Prüfungsaufgaben festgelegt werden.